



Forest Policy Report

SFI/2024

# Empfehlungen zum Gesetzentwurf der Ukraine über Forstliches Vermehrungsgut

D.-R. Eisenhauer

Freiburg, September 2024



## **About the Project “Sustainable Forestry Implementation” (SFI)**

The project “Technical Support to Forest Policy Development and National Forest Inventory Implementation” (SFI) is a project established in the framework of the Bilateral Cooperation Program (BCP) of the Federal Ministry of Food and Agriculture of Germany (BMEL) with the Ministry of Environment and Natural Resources of Ukraine (MENR). It is a continuation of activities started in the forest sector within the German-Ukrainian Agriculture Policy Dialogue (APD) forestry component.

The Project is implemented based on an agreement between GFA Group, the general authorized executor of BMEL, and the State Forest Resources Agency of Ukraine (SFRA) since October 2021. On behalf of GFA Group, the executing agencies - Unique land use GmbH and IAK Agrar Consulting GmbH - are in charge of the implementation jointly with SFRA.

The project aims to support sustainable forest management planning in Ukraine and has a working focus on the results in the Forest Policy and National Forest Inventory.

### **Author**

D.-R. Eisenhauer

### **Disclaimer**

This paper is published with assistance of SFI but under the solely responsibility of the author D.-R. Eisenhauer under the umbrella of the Sustainable Forestry Implementation (SFI). The whole content, particularly views, presented results, conclusions, suggestions or recommendations mentioned therein belong to the authors and do not necessarily coincide with SFI's positions.

### **Contacts**

Troitska Str. 22-24,  
Irpin, Kyiv region  
+38 (067) 964-77-02

## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Kommentare zum Gesetzentwurf der Ukraine über Forstliches Vermehrungsgut .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusammenfassung .....</b>	<b>12</b>

# 1. Einleitung

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes aus dem Jahr 2022 dar [BONDARENKO, A.: Ukraine Law ON FOREST REPRODUKTIVE RESOURCES].

Dieser Gesetzentwurf wurde mit den entsprechenden Regularien der Europäischen Union und deren Umsetzung in Nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie mit den Durchführungsverordnungen des Bundeslandes Sachsen verglichen. Darüber hinaus wurde die Waldbaustrategie für den sächsischen Landeswald und Regelungen für deren operative Umsetzung zur Analyse dieses Gesetzentwurfes herangezogen.

Um eine kritische Auseinandersetzung mit der Ausweisung von Herkunftsgebieten ausschließlich auf der Grundlage einer zonalen Vegetationsgliederung zu ermöglichen, wurde ein kombinierter Ansatz in Verbindung mit der Länge der Vegetationszeit und der klimatischen Wasserbilanz, normiert auf den Monat der Vegetationszeit diskutiert. Letzterer berücksichtigt eine möglicherweise zunehmende Bedeutung von Trockenperioden sowie die Verschiebung von Möglichkeitsräumen für das Vorkommen von Baumarten und Waldgesellschaften bei der Ausweisung von Herkunftsgebieten. Zudem handelt es sich um eine dynamische forstliche Klimagliederung, die mit der realen Veränderung von klimatischen Standortfaktoren periodisch angepasst werden kann.

Einen Schwerpunkt der Expertise zum Gesetzentwurf bildete die Entwicklung einer effizienten Struktur zur Umsetzung des Gesetzes in der forstbetrieblichen Praxis unter Einbeziehung einer wissenschaftlich – analytischen Komponente.

Daraufhin wurde der Gesetzentwurf in tabellarischer Form detailliert kommentiert und wesentliche Aspekte in einem gesonderten Bericht zusammengefasst. Letzterer wurde durch umfassende Anlagen weiter untersetzt, welche auch der Nachvollziehbarkeit der Argumentation im Bericht dienen oder die Entwicklung von Lösungsansätzen der Ukraine bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützen sollten [EISENHAUER 2022].

Grundlage für die nachfolgenden ergänzenden Empfehlungen zum nunmehr vorliegenden Gesetz(entwurf?) ist dessen Vergleich mit wesentlichen Aspekten der zuvor genannten Expertise in Verbindung mit ergänzenden Kommentaren.

## 2. Kommentare zum Gesetzentwurf der Ukraine über Forstliches Vermehrungsgut

### 2.1 Gesetzeszweck

Die unmittelbare Darstellung des Gesetzeszweckes, legislative Vorgaben zur Erzeugung, Verwendung, zum Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut sowie zum Erhalt und zur Erneuerung von forstgenetischen Ressourcen in Verbindung mit der Struktur der Verwaltung und Organisation von administrativen Prozessen, sollte im Sinne einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Waldbewirtschaftung [vgl. Nachhaltigkeitsdefinition lt. Brundlandt-Kommission 2002] durch übergeordnete Prämissen ergänzt werden.

Der Gesetzentwurf dient dementsprechend dem **Erhalt, der Erneuerung und der forstwirtschaftlichen Nutzung genetischer Vielfalt als wesentliche Komponente von Biodiversität**. Diese übergeordnete Zielstellung steht im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung eines Waldzustandes, der durch eine ausgeprägte **Resilienz** gegenüber der Drift von klimatischen Standortfaktoren, ein dementsprechendes **Anpassungspotenzial**, eine hohe Vitalität und **nicht** zuletzt durch eine stetige, in der Menge dem standörtlichen Potenzial entsprechende **Holzproduktion** in hoher Qualität charakterisiert ist.

Genetische Vielfalt auf Populationsebene ist neben der Art des Waldaufbaus und der Waldbewirtschaftung eine essentielle Voraussetzung für die **funktionale Stetigkeit** von Wäldern, insbesondere im Hinblick auf landschaftsökologisch bedeutende **Ökosystemleistungen**.

#### Fazit:

Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzeszwecks wird empfohlen.

#### Begründung:

Es wird per Gesetz und im Zusammenhang mit dem Waldgesetz der Ukraine bei der Erzeugung, Verwendung, dem Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut sowie beim Erhalt und der Erneuerung genetischer Vielfalt der Baum- und Strauchschicht von Wäldern eine Handlungsverantwortung der Forstverwaltung und von Forstbetrieben betont, die neben der oben zitierten Definition von Nachhaltigkeit auch der nationalen und europäischen Biodiversitätsstrategie entspricht. Kompetenz und Zuständigkeit des Forststressorts und der Forstverwaltung im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Forstbetrieben werden so per Gesetz betont und festgelegt.

## 2.1 Abschnitt I, Allgemeines

### **Artikel 1**, Begriffsbestimmungen

Der Empfehlung wurde gefolgt, insofern entspricht die Struktur des Gesetzestextes vergleichbaren Normen, die Europäisches in Nationales Recht umsetzen. Die einzelnen Begriffsbestimmungen / Definitionen entsprechen den der Direktive 1999 / 105 EG.

## 2.2 Abschnitt II, Befugnisse der Exekutivbehörden

### **Artikel 6**, Exekutivbehörden, die die staatliche Verwaltung und Regulierung im Bereich der forstlichen Vermehrungsressourcen durchführen

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Dualismus Kompetenzen bzw. Zuständigkeiten in der Exekutive zwischen Umwelt- und Forstressort wird dringend empfohlen. In der jetzt vorliegenden Form des Gesetzes sind die strategisch konzeptionelle Entwicklung des Themenkomplexes „Forstliches Vermehrungsgut und forstliche Genressourcen“ und in diesem Zusammenhang wesentliche Genehmigungstatbestände dem Umweltressort zugeordnet. Die Kompetenzen des Forstressorts werden auf Organisations- und Durchführungsaufgaben reduziert. Damit werden dem Forstressort strategisch relevante Kompetenzen für die Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und diesem Zusammenhang zur Umsetzung der nationalen Forstpolitik entzogen. Mittelbar wird damit durch Legislative der dem Forstressort in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung, den Forstbetrieben und der Wissenschaft die Kompetenz abgesprochen, eine Nachhaltigkeitsstrategie für die Waldentwicklung und – bewirtschaftung zu entwickeln, die die Erzeugung, Nutzung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut sowie den Erhalt, die Nutzung und die Erneuerung von forstgenetischen einschließt.

Diese Konstruktion bedingt eine hohe Wahrscheinlichkeit von Ineffizienz bei der Umsetzung der nationalen Waldstrategie der Ukraine, einschließlich des ambitionierten Waldmehrungsziels der Erhöhung des Bewaldungsprozents von 16 auf 20.

#### Fazit:

Es wird empfohlen, Kompetenz und Zuständigkeit für den Themenkomplex ausschließlich dem Forstressort zuzuweisen. Auf Teilaspekte wird mit Bezug zum weiteren Gesetzestext eingegangen. Dementsprechend könnte im Fall von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht eine Beteiligung des Umweltressorts festgelegt werden.

#### Begründung:

Die im vorliegenden Gesetz(entwurf) festgelegte Teilung von Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen dem Umwelt- und dem Forstressort widersprechen in der vorliegenden Form einer stringenter wie effizienten, programmatischen

Umsetzung von nationalen strategischen Zielen der Waldentwicklung. Darüber hinaus ist unter diesen Bedingungen eine eindeutig zugeordnete Gesamtverantwortung für deren Realisierung nicht (mehr) gegeben.

**Artikel 8**, Befugnisse des **zentralen Exekutivorgans**, das die Gestaltung der staatlichen Politik auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** im Bereich der forstlichen Vermehrungsgüter gewährleistet

Die hier dem Umweltressort zugewiesenen Kompetenzen und Zuständigkeiten untersetzen unmissverständlich die kritische Einschätzung, wie sie mit Bezug zum Artikel 6 vorgenommen wurde. Dabei handelt es sich um eine funktional nicht begründbare Verlagerung von allen strategisch bedeutenden Schlüsselkompetenzen und –entscheidungen vom Forst zum Umweltressort (!), wie:

- die Formulierung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich des forstlichen Vermehrungsgutes und der forstgenetischen Ressourcen;
- die Festlegung Schwerpunktbereichen und Entwicklungsstrategien,
- die Koordination der öffentlichen Verwaltung, sowie die Entwicklung und Sicherstellung der Umsetzung von ordnungspolitischen und rechtlichen Regularien;
- Ausarbeitung und Genehmigung sektoraler Programme für die Entwicklung der forstlichen Saatgut- und Baumschulerzeugung sowie der Forstpflanzenzüchtung,

die dem Forstressort auf diese Weise entzogen werden.

#### Fazit:

Wie mit Bezug zum Artikel 6 bereits dargestellt wurde, wird dringend empfohlen, diese Zuständigkeiten dem Forstressort zuzuweisen. Bei den unter Artikel 8 Themen wird grundsätzlich eine informelle Beteiligung des Umweltressorts empfohlen. Unter dieser Prämisse können einzelne Themen festgelegt werden, die der Zustimmung des Umweltressorts unterliegen. Ein zustimmungspflichtiges Thema könnte zum Beispiel die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut in Waldschutzgebieten für forstwirtschaftliche Zwecke oder für die Durchführung von Generhaltungsmaßnahmen sein.

#### Begründung:

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Erzeugung, Nutzung und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut sowie den Erhalt, die Erneuerung und Nutzung von forstgenetischen Ressourcen zwischen Umwelt- und Forstressort ist hinsichtlich der Regelungstatbestände und funktional nicht nachvollziehbar. Diese bildet absehbar ein erhebliches Hindernis bei der Umsetzung von nationalen Zielsetzungen für die Waldentwicklung. Demgegenüber ist die konsequente Zusammenführung der Thematik mit der unmittelbaren legislativen, administrativen und forstbetrieblich praktischen

Zuständigkeit für die Entwicklung und Bewirtschaftung des Waldfonds der Ukraine eine Grundvoraussetzung für dessen Entwicklung im Sinne von strategischen Erfolgspotenzialen und deren programmatischer Untersetzung. In diesem Zusammenhang ist es nicht zielführend, dem Forstressort die hier in Rede stehenden Kompetenzen per Gesetz abzusprechen. Die damit gegebene Entkopplung von Strategie(entwicklung), programmatischer Untersetzung, operationaler Durchführung und Kontrolle mit Rückkopplungsmechanismen für die strategische und programmatische Weiterentwicklung ist problematisch. Es handelt sich um eine in sich konkurrierende Überregulation. Eine Beteiligung des Umweltressorts ist ohne weiteres möglich, insofern dessen eigentlicher Zuständigkeitsbereich betroffen oder eine ressortübergreifende Abstimmung notwendig oder zumindest zweckmäßig ist.

**Artikel 9,** Befugnisse des zentralen Exekutivorgans zur Durchführung der staatlichen Forstpolitik im Bereich der forstlichen Vermehrungsgüter

Die Zuweisung dieser Kompetenzen und Zuständigkeiten an das Forstressort erhärtet die Aussagen mit Bezug zu den Artikeln 6 und 8. Die kritische Würdigung und daraus resultierende Empfehlungen sowie deren Begründung sind entsprechend gleichlautend.

## 2.4 Abschnitt III, System der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut

**Artikel 10,** Das System der forstlichen Saatgutgewinnung, der Forstpflanzenproduktion und des Vertriebs von forstlichem Vermehrungsgut

Die Ausführungen dieses Artikels folgen weitgehend den Empfehlungen zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022. Das System der forstlichen Saatgutgewinnung, der Forstpflanzenproduktion und des Vertriebs von forstlichem Vermehrungsgut und insbesondere die institutionalisierte Struktur zur Überwachung, Kontrolle und fachspezifischen Weiterentwicklung, ist im Wesentlichen kompatibel zu den vergleichbaren Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.

**Artikel 11,** Zugelassene Stelle für die Konformitätsbewertung von forstlichen Vermehrungsgut

Die Ausführungen dieses Artikels folgen weitgehend den Empfehlungen zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022. Die Zuständigkeiten sind in hohem Maße kompatibel zu vergleichbaren, effizient funktionierenden Einrichtungen in der BRD, zum Beispiel dem „Amt für Forstgenetik“ des Bundeslandes Bayern, oder dem Referat Forstgenetik, Forstpflanzenzüchtung von Sachsenforst als nachgeordnete zentrale Behörde des Forstressorts im Bundesland Sachsen. Hervorzuheben ist die im Gesetz(entwurf) festgelegte Absicht zur Einrichtung von forstgenetischen / Forstsaatgutlaboren mit Bezug zu den Saatgutzone für forstliches Vermehrungsgut. Über den vorliegenden Gesetztext hinausgehend wird empfohlen, diese Stellen mit der Anlage, Betreuung und Auswertung von



Herkunftsversuchen zu beauftragen. Für deren Auswertung und vertiefende Analysen können wissenschaftliche Institutionen herangezogen werden, die jedoch nicht in der Lage sind derartige langfristig konzipierte Versuchsanlagen anzulegen und grundlegend zu betreuen. Derartige Versuche, die auch nicht standortheimische Baumarten betreffen, sind jedoch eine der Grundlagen, um die Eignung von Baumarten und deren Ökotypen unter aktuellen wie potenziellen Standortbedingungen systematisch, bedarfsorientiert und nachvollziehbar prüfen zu können und daraufhin Anbauempfehlungen abzuleiten. Es handelt sich um einen bedeutenden Baustein für die Anpassung von Wald und Waldbewirtschaftung im Klimawandel sowie die Erweiterung des Produktionspotenzials nach Vitalität, Wuchsleistung und Qualität.

#### Fazit

Es wird empfohlen den ermächtigten Stellen für die Konformitätsbewertung von forstlichem Vermehrungsgut die Aufgabe des forstgenetischen Versuchswesens zuzuweisen.

#### Begründung:

Die Zuordnung des forstgenetischen Versuchswesens zu diesen Stellen entspricht den dort konzentrierten Kernkompetenzen. Die Etablierung dieser Stellen im System der institutionalisierten Struktur zur Erzeugung, Nutzung und dem Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut sowie zum Erhalt und zur Erneuerung forstgenetischer Vielfalt, ermöglicht neben einer ressortinternen und bedarfsorientierten Rückkopplung auch die programmatisch untersetzte wie systematische Anlage entsprechender Versuche. Damit ist auch eine Optimierung des erheblichen Aufwandes für die Etablierung eines forstgenetischen Versuchswesens möglich. Ein solches ist für die Entwicklung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung essentiell.

#### **Artikel 15, Die staatliche Forstgenbank**

Mit Bezug zu den zugelassenen (akkreditierten Stellen) für die Konformitätsbewertung von forstlichem Vermehrungsgut (Artikel 11) wäre zu prüfen

- **nationale Genbank** als Datenbank zu führen, in der mindestens die Metadaten aller Generhaltungsobjekte in und ex Situ sowie eingelagertem Saatgut und Pollen zusammengeführt werden,
- **die „digitale nationale Genbank“** dem Forstressort unmittelbar, oder einer von diesem beauftragten, zentralen Institution zuzuordnen,
- **den akkreditierten Stellen für die Konformitätsbewertung** die Pflege und Anlage von Generhaltungsobjekten unterschiedlichen Typs sowie die Anlage von zonalen Genbanken im engeren Sinne (Einlagerung von Saatgut und Pollen) sowie die Verpflichtung zur Pflege der nationalen „digitalen Genbank“ zuzuweisen.

### Fazit:

Es wird empfohlen die nationale Genbank als digitale Metadatenbank mit Bezug zum gesamten Spektrum von Generhaltungsmaßnahmen zu etablieren. In diesem Kontext sollten durch die akkreditierten Stellen für die Konformitätsbewertung von forstlichem Vermehrungsgut zonale Genbanken eingerichtet sowie der Erhalt, die Anlage, Pflege und Dokumentation von Generhaltungsobjekten in deren Zuständigkeitsbereich abgesichert werden. Zudem obliegt den akkreditierten Stellen in der Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich die Pflege der nationalen digitalen Genbank.

### Begründung:

Der dezentrale Lösungsansatz kombiniert den räumlichen Bezug der akkreditierten Stellen und deren zonale Zuständigkeit (Kompetenz!), deren ohnehin notwendige Ausstattung mit materiell-technischen und personellen Ressourcen, mit dem zentralen Informationsbedarf des Forstressorts. Letzterer steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Strategie für die Entwicklung von Wald und Forstwirtschaft. Andererseits stärkt die Zuständigkeit der akkreditierten Stellen für die Pflege bzw. den Aufbau von zonalen Genbanken deren unmittelbare Verantwortung für die Generhaltung im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich.

### **Artikel 16,** Wissenschaftliche Unterstützung der forstlichen Saat- und Pflanzgutproduktion

Die Systematik dieses Artikels entspricht weitgehend den Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kommentierung des Gesetzentwurfes aus dem 2022. Hervorzuheben ist die Zusammenführung der Aspekte Planmäßigkeit, Finanzierung, Evaluierung und Überführung der Ergebnisse von wissenschaftlichen Vorhaben in diesem Gesetz. Allerdings steht der programmatische Zuständigkeit des Forstressorts der Genehmigungsvorbehalt des Umweltressorts gegenüber, insofern es sich nicht um einen Übersetzungsfehler handelt.

### Fazit:

Die Zuständigkeit für die forstliche Ressortforschung, Vorhaben die den Themenbereich forstliches Vermehrungsgut und Forstgenetik eingeschlossen, betreffen, sollte auf der Grundlage einer entsprechenden Budgetzuweisung aus dem Staatshaushalt uneingeschränkt dem Forstressort zugewiesen werden.

### Begründung:

Die Zuständigkeit für eine nationale Strategie für die Entwicklung von Wald und Forstwirtschaft, deren programmatische Untersetzung und operative Umsetzung obliegt dem Forstressort. Dementsprechend ist es folgerichtig dieses mit den Kompetenzen und Ressourcen für die wissenschaftlich-technische wie analytische Flankierung dieser Prozesse auszustatten. Bei übergreifenden Themen

bzw. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist die Einbeziehung des Umweltressorts geboten.

## 2.4 Abschnitt IV, Forstliches Vermehrungsgut: Erzeugung, Zertifizierung und Register

### **Artikel 19, Forstliches Vermehrungsgut**

Die Zuweisung der Entscheidungskompetenz über die Liste der Baum- und Staucharten die als forstliches Vermehrungsgut zu verwenden sind bzw. verwendet werden dürfen zum Umweltressort, ist im Sinne einer durchgängigen Kompetenz und Zuständigkeit des Forstressorts für die Entwicklung und Umsetzung der von Zielen der nationalen Waldpolitik kritisch zu werten.

#### Fazit:

Die von Kompetenz und Zuständigkeit über die Liste der Baum- und Staucharten die als forstliches Vermehrungsgut zu verwenden sind bzw. verwendet werden, sollte uneingeschränkt dem Forstressort zugewiesen werden. Dieses ist wiederum an übergeordnete Vorgaben der nationalen Umweltpolitik gebunden, die zum Beispiel Restriktionen bei der Verwendung von gentechnisch verändertem forstlichen Vermehrungsgut oder von invasiven Baum- und Straucharten betreffen können.

#### Begründung:

Eine Zergliederung von Kernkompetenzen und Zuständigkeiten, die im Wesentlichen dem Forstressort im Sinne der nationalen Waldpolitik zuzuordnen wären, zwischen Forst- und Umweltressort ist ein Bruch in der funktionalen Kontinuität, welcher sich von der Legislative über die Administrative bis operationalen Maßnahmenvollzug fortsetzt.

Andererseits sind legislative Festlegungen zum Beispiel zum Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen und damit auch von entsprechendem forstlichen Vermehrungsgut, Gegenstand der nationalen Umweltpolitik. Ähnlich kann der Umgang mit invasiven Baum- und Straucharten bei der künstlichen Waldverjüngung eingeordnet werden. Insofern obliegt dem Umweltressort entsprechend restriktive Regelungen in dieses Gesetz einzubringen, ohne für den weiteren Gesetzesvollzug zuständig zu sein.

Die Formulierung und Festlegung von Anforderungen an forstliches Vermehrungsgut für dessen Zuordnung zu den Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und geprüft, liegt nicht in der Zuständigkeit des Umweltressorts, sondern ist Gegenstand der Direktive 1999/105 EG. Die entsprechende Charakterisierung dieser Kategorien sollte in nationales Recht übernommen werden.

#### Fazit:

Kompetenz und Zuständigkeit für die Zuordnung und fortlaufende Evaluierung der Zuordnung von Beerntungseinheiten für forstliches Vermehrungsgut zu diesen Kategorien, sollten mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen der Kommission für forstliches Vermehrungsgut zugewiesen werden (vgl. Artikel 12).

#### Begründung:

Prinzipiell besteht hinsichtlich der Anforderung an das Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut zu den genannten Kategorien entsprechend der zitierten Direktive der Europäischen Union kein weiterer Festlegungsbedarf. Demgegenüber ist anhand dieser Anforderungen die Zuordnung des Ausgangsmaterials für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut zu diesen Kategorien vorzunehmen und periodisch zu evaluieren. Beides liegt in den Zuständigkeiten der im Artikel 12 dieses Gesetzes benannten Kommission bzw. ihrer territorialen Vertretungen.

**Artikel 20,** Das Recht, forstliches Vermehrungsgut zu erzeugen und zu verkaufen

Die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „quellengesichert“ für den Eigenbedarf von forstwirtschaftlichen Betriebseinheiten sollte geprüft werden. Die Formulierung im Gesetz(entwurf) schließt eine Anzucht von Forstpflanzen in Baumschulen und damit ein reales oder potenzielles Inverkehrbringen nicht aus.

#### Fazit:

Es wird empfohlen die Festlegung des Gesetzes dahingehend zu präzisieren, dass forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „quellengesichert“ in der unmittelbaren Umgebung seiner Erzeugung (forstbetriebliche Einheit) für die Saat oder auf der Grundlage der Werbung von Wildlingen aus Naturverjüngung verwendet werden kann. Die Verwendung zur Anzucht von Forstpflanzen in Baumschulen entspricht einem Inverkehrbringen dieses Materials und ist untersagt.

#### Begründung:

Grundsätzlich ist bei diesen Beerntungseinheiten davon auszugehen, dass die Anforderungen für die Zuordnung in die Kategorie „ausgewählt“ nicht erfüllt werden, ansonsten wäre eine entsprechende Anerkennung zu beantragen und möglich. Folglich handelt es sich um Ausgangsmaterial mit herabgesetzten Eigenschaften hinsichtlich populationsgenetischer Parameter, Wuchsleistung und/oder Qualität, welches restriktiv und eher in definierten Ausnahmesituationen, insbesondere eine eingeschränkte Verfügbarkeit von vermehrungsgut höherwertiger Kategorien betreffend, erfolgen sollte.

## 2.5 Abschnitt V, Verkehr und Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut

**Artikel 32,** Registrierung der Lieferanten von forstlichem Vermehrungsmaterial

Die Zuständigkeit für das Verfahren der Anmeldung und Registrierung von Forstsaat- und – pflanzgutbetrieben ist dem Umweltressort zugeordnet. Prinzipiell entspricht das der Systematik dieses Gesetz(entwurfes) geteilter Kompetenzen und Zuständigkeit zwischen Forst- und Umweltressort mit dem Risiko von funktionalen Brüchen und daraus resultierender Ineffizienz. In diesem Kontext soll (abschließend) betont werden, dass das zuständige Personal des Forstressorts diesem Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen verpflichtet ist.

#### Fazit:

Es wird, wie auch bei anderen Regularien dieses Gesetz(entwurfes) eine weitgehend durchgängige Zuweisung von Kompetenzen und Zuständigkeit an das Forstressort empfohlen.

#### Begründung:

Eine sachlich nur bedingt nachvollziehbare und damit grundsätzlich funktional kritisch zu wertende Aufgliederung der Zuweisung von Kompetenzen und Zuständigkeiten an das Forst- und Umweltressort, die weit überwiegend dem Forstresort zuzuordnen wären, bedingt von der Legislative ausgehend Ineffizienz im Verwaltungshandeln bei gleichzeitig eingeschränkter Effektivität. Letzteres bedeutet, dass von dieser Aufgliederung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und letztendlich Verantwortung auf unterschiedlichen Ebenen keineswegs die Kompensation von Defiziten innerhalb des Forstressort, der nachgeordneten Administrative bis hin zur operativen forstbetrieblichen Durchführung erwartet werden kann, wie sie dem Forstsektor insgesamt a Priori unterstellt werden. Wahrscheinlicher ist eine strukturelle Problemverlagerung mit weitgehender Wirkungslosigkeit hinsichtlich der Problemlösung in Verbindung mit einem erhöhten Aufwand.

### **3. Zusammenfassung**

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht im hohen Maße den Normen der Europäischen Union und deren Umsetzung im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Empfehlungen dieser Expertise sind im Wesentlichen als positive Kritik zu verstehen, die möglicherweise der weiteren Verbesserung dieses Gesetzes im Sinne seiner Umsetzung und von effizienten wie wirksamen Verwaltungshandeln dienen kann.

Eine grundlegende und gegebenenfalls abzuwägende Kritik bezieht sich auf die Teilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb dieses Gesetzes und folglich bei dessen administrativer Umsetzung zwischen Forst- und Umweltressort. Es wird empfohlen, diese zu Gunsten des Forstressorts aufzulösen.